



Förderung von Sport- und Projekttagen

Elternmerkblatt für das Schuljahr 2021/2022

Wo bekomme ich das Antragsformular?

Das Antragsformular „Schul- und Projekttag-Förderung“ ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft, Hauptreferat Bildung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, erhältlich und steht unter <https://www.burgenland.at/foerderungen> zum Download bereit.

Wer hat Anspruch auf Förderung?

Schülerinnen und Schüler öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, die an einer mehrtägigen Schulveranstaltung (bis zur 4. Schulstufe mind. 3 Tage, ab der 5. Schulstufe mind. 4 Tage) teilnehmen, und bei denen das Einkommen der Erziehungsberechtigten (und das gegebenenfalls vorhandene Einkommen der Schülerin bzw. des Schülers) die geltenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Wann ist die Förderbarkeit gegeben?

Für die Beurteilung der Förderbarkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße maßgeblich.

Als Einkommen gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, vermehrt um die in § 5 Schülerbeihilfengesetz 1983 angeführten steuerfreien Bezüge. Sind im Einkommen Gewinne enthalten, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 Einkommenssteuergesetz) ermittelt wurden, ist der in § 6 Schülerbeihilfengesetz 1983 festgesetzte Betrag hinzuzurechnen.

Wie hoch ist die Förderung und wie wird sie berechnet?

Als Bemessungsgrundlage dient das Einkommen der Erziehungsberechtigten, sowie ein allfälliges eigenes Einkommen der Schülerin bzw. des Schülers (z.B. Waisenpension) abzüglich der unten aufgezählten Absetzbeträge.

- 1.1. Absetzbetrag zweiter Elternteil in Wohngemeinschaft*): 6.970,00 €

^{*)} Sofern die Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil aufgrund eines Exekutionstitels gegenüber dem Schüler/der Schülerin zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, wird die Unterhaltsleistung unter Entfall des Absetzbetrages für den zweiten Elternteil herangezogen.

1.2. Absetzbetrag für jedes weitere Kind, für die einer der Erziehungsberechtigten Unterhalt leistet:

- noch nicht schulpflichtige Kinder: 2.770,00 €
- schulpflichtige Kinder bis zur 8. Schulstufe: 3.320,00 €
- Kinder in Schul- oder Berufsausbildung nach der 8. Schulstufe:
 - im elterlichen Haushalt wohnend: 4.430,00 €
 - zum Zweck des Schulbesuches auswärts wohnend: 5.530,00 €
- Studierende:
 - im elterlichen Haushalt wohnend: 5.860,00 €
 - zum Zweck des Studiums auswärts wohnend: 6.970,00 €
- Zuschlag für Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird: 2.220,00 €

Die Absetzbeträge vermindern sich um allfällige eigene Einkommen, Schülerbeihilfen, sowie Stipendien dieser Personen, wobei ein Freibetrag für Einkünfte aus Ferialarbeit sowie Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und Stipendien in Höhe von 4.620,00 € besteht.

Für die bzw. den an der Schulveranstaltung teilnehmende Schülerin bzw. teilnehmenden Schüler steht kein Absetzbetrag zu.

Ergibt die Berechnung einen Betrag von 20.910,00 € oder weniger, so wird die Förderung anhand folgender Tabelle ermittelt:

a) für Schüler/-innen öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen **bis zur 4. Schulstufe:**

Bemessungsgrundlage	bis 17.420,00 €	17.421,00 € – 20.910,00 €
mehrtägige Wintersport-Schulveranstaltungen	100,00 €	60,00 €
sonstige mehrtägige Schulveranstaltungen	80,00 €	40,00 €

b) für Schüler/-innen öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen **ab der 5. Schulstufe:**

Bemessungsgrundlage	bis 17.420,00 €	17.421,00 € – 20.910,00 €
mehrtägige Wintersport-Schulveranstaltungen	135,00 €	85,00 €
sonstige mehrtägige Schulveranstaltungen	110,00 €	60,00 €

Was muss dem Antrag beigelegt werden?

1. Bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger und/oder selbständiger Arbeit

Hier ist die **Arbeitnehmerveranlagung (Einkommenssteuerbescheid)** für das **Kalenderjahr 2021** vorzulegen. Sollte keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt worden sein ist im Falle von ausschließlich unselbständiger Arbeit der **Jahreslohnzettel (L16)** für das **Kalenderjahr 2021** ausreichend.

2. Bei Bezug von Leistungen von Pensions- und/oder Unfallversicherungsanstalten

Werden Leistungen von Pensions- und/oder Unfallversicherungsanstalten (Pension, Unfallrenten, Witwer/Witwenrenten, Waisenrenten oder Übergangsgeldern) bezogen, ist die **Bezugsbestätigung für das gesamte Kalenderjahr 2021** beizulegen.

3. Bei Bezug von sonstigen sozialen Leistungen

Wurden im Kalenderjahr kurzzeitig oder durchgehend Leistungen der gesetzlichen Versicherung, des Arbeitsmarktservice (AMS) und andere Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln (Arbeitslosengeld, Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosenentgelt, Notstandhilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Witwer/Witwenrente, Waisenrente, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Pflegekarenzgeld) bezogen, ist eine entsprechende **Bezugsbestätigung der auszahlenden Stelle(n) für das gesamte Kalenderjahr 2021** vorzulegen.

4. Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft

Für **Eigengrund**: Vorzulegen ist der zuletzt zugestellte **Einheitswertbescheid** und die aktuelle **Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern**.

Für **Zupachtungen**: Vorzulegen ist die aktuelle **Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern**.

Für **Verpachtungen**: Vorzulegen ist eine Kopie der im Zeitraum 1.1. - 31.12.2021 gültigen **Pachtverträge**.

5. Sofern die **Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben** und ein **Elternteil Unterhalt (Alimente) leistet**, ist der **aktuelle Unterhaltsbeschluss** (Unterhaltsvergleich, Urteil, Unterhaltsvorschüsse) vorzulegen.

6. Bei **unterhaltsberechtigten, studierenden Personen** sind die **Inskriptionsbestätigung**, ein **Nachweis über eventuell gewährte Studienbeihilfen** für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2021 (Zuerkennungsbescheide) und gegebenenfalls (auch bei geringfügiger Beschäftigung und Feriarbeit) der **Jahreslohnzettel 2021 (L16)** beizulegen.

